

99111037147000

Hilfsmittel (beschädigt oder Verlust durch Unfall) für gesetzlich Unfallversicherte Kostenübernahme

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102799500/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99111037147000
Leistungsbezeichnung I	Hilfsmittel (beschädigt oder Verlust durch Unfall) für gesetzlich Unfallversicherte Kostenübernahme
Leistungsbezeichnung II	Kostenübernahme beschädigter oder zerstörter Hilfsmittel beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gehstock, Ersatz beschädigter Hilfsmittel, Beschädigung eines Hilfsmittels, Unfallkasse, Hörgerät, Kostenübernahme beschädigtes Hilfsmittel, Prothese, Brille, Kostenübernahme verlorene Brille, Berufsgenossenschaft, Verlust eines Hilfsmittels,

Modul	Sachverhalt
	Kostenübernahme verlorenes Hilfsmittel, Kostenübernahme beschädigte Brille, Körperersatzstück, Hilfsmittel
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Kostenübernahme (147)
SDG-Informationsbereich	Medizinische Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Krankheit (1130200), Behinderung (1130300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_31.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_27.html
Teaser	Wenn Ihre Brille, Prothese oder ein anderes Hilfsmittel bei einem Arbeits-, Wege- oder Schulunfall beschädigt wird, ersetzt die gesetzliche Unfallversicherung den Schaden durch die Übernahme der Reparaturkosten oder der Ersatzbeschaffung.
Volltext	<p>Wenn ein von Ihnen genutztes Hilfsmittel bei einem einen Arbeits-, Wege- oder Schulunfall beschädigt wird oder verloren geht, ersetzt Ihnen die gesetzliche Unfallversicherung den Schaden.</p> <p>Als Hilfsmittel gelten zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prothesen • orthopädisches Schuhwerk • Stützkorsette • Krankenfahrstühle/Rollstühle • Gehstöcke • Brillen und • Hörgeräte

Modul

Sachverhalt

Dabei spielt es keine Rolle, aus welchem Grund Sie das Hilfsmittel benötigen.

Nach einer Beschädigung können Sie die Erstattung der Reparaturkosten verlangen. Wenn Ihr Hilfsmittel zerstört oder verloren gegangen ist, übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für ein neues Hilfsmittel. Dieses muss in seiner Ausstattung, der Funktion und dem Preis dem bisherigen Hilfsmittel entsprechen.

Das Ziel ist, dass Sie das Hilfsmittel wieder so nutzen können, wie vor dem Unfall ("Naturalrestitution"). Die gesetzliche Unfallversicherung ersetzt Ihnen also den tatsächlich entstandenen Schaden.

Sie haben keinen Anspruch darauf, dass die gesetzliche Unfallversicherung Luxusausführungen von Hilfsmitteln ersetzt, die als Zierde oder Schmuck dienen.

Erforderliche Unterlagen

- Rechnung des beschädigten beziehungsweise verlorenen Hilfsmittels
- Kostenvoranschlag für das neue Hilfsmittel
- Rechnung des neuen Hilfsmittels beziehungsweise die Reparaturrechnung
- Anzeige des Arbeits-, Wege- oder Schulunfalls durch den Arbeitgeber beziehungsweise Schulträger
- Bitte erfragen Sie bei Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, ob und gegebenenfalls welche weiteren Unterlagen Sie einreichen müssen.

Voraussetzungen

Die Kosten können nur dann übernommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es gab einen Unfall, also ein von außen her auf den Menschen einwirkendes, schädigendes, zeitlich begrenztes Ereignis.
- Ihr Hilfsmittel ist bei dem Unfall beschädigt worden oder verloren gegangen.
- Sie haben das Hilfsmittel beim Unfall am Körper getragen. Denn es gibt zum Beispiel keinen Ersatz, wenn die Brille in der Aktentasche aufbewahrt wird und die Tasche im Zug verlorenght.
- Ihr Hilfsmittel muss bei einer in der gesetzlichen

Modul	Sachverhalt
	<p>Unfallversicherung versicherten Tätigkeit (zum Beispiel während der Arbeit, in der Kita, in der Schule, beim Studium) beschädigt worden sein. Sie müssen es dabei aber nicht notwendigerweise benutzt haben (zum Beispiel, wenn eine in der Brusttasche getragenen Lesebrille durch einen Unfall beschädigt wird).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss einen Nachweis über den Unfall geben (zum Beispiel eine Unfallanzeige durch den Arbeitgeber oder die Schule).
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	<p>Sie können eine Kostenübernahme für beschädigte oder zerstörte Hilfsmittel online oder per Post beantragen.</p> <p>Online-Dienst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rufen Sie den Online-Dienst auf. • Sie werden auf dem Serviceportal der Unfallversicherung durch das Verfahren geführt. • Sie können sich anmelden. Möchten Sie die Antwort Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse im Postfach Ihres BundID-Kontos oder Mein Unternehmenskonto erhalten, dann müssen Sie ein Konto besitzen und sich authentifizieren. Möchten Sie die Antwort per Post bekommen, können Sie auch ohne Anmeldung fortfahren. • Wählen Sie Ihre zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse aus oder ermitteln Sie diese mithilfe der Branchensuche. • Laden Sie die erforderlichen Dokumente hoch. • Füllen Sie das Online-Formular aus und senden Sie es ab. • Ihre Meldung wird automatisch an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse weitergeleitet. • Sie erhalten eine Rückmeldung auf dem gewünschten Weg. <p>Online-Dienst Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie einen Zugang zum Portal Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse besitzen, können Sie die Meldung gegebenenfalls auch dort

Modul	Sachverhalt
	<p>elektronisch abgeben.</p> <p>Nachricht per Post:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenden Sie sich mit einem formlosen Schreiben an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse. • Achten Sie auf erforderliche Angaben und legen Sie die notwendigen Unterlagen bei.
Bearbeitungsdauer	1 - 4 Woche(n)
Frist	Es gibt keine Fristen.
weiterführende Informationen	<p>https://www.dguv.de/medien/inhalt/reha_leistung/richtlinien_uvt/hilfsm_vo.pdf</p> <p>https://www.dguv.de/de/versicherung/arbeitsunfaelle/index.jsp</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch • Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, entnehmen Sie dem Bescheid Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfsmittel (beschädigt oder Verlust durch Unfall) für gesetzlich Unfallversicherte Kostenübernahme • Kostenübernahme für Reparatur bzw. die Ersatzbeschaffung bei Beschädigung oder Verlust eines Hilfsmittels bei Arbeits-, Wege- oder Schulunfall • gleichzeitiger Körperschaden ist keine Voraussetzung • Hilfsmittel ist alles, was dem Ausgleich einer körperlichen Behinderung dient, z.B. Hörgeräte, Brillen, Gehstöcke, Körperersatzstücke, orthopädisches Schuhwerk, Prothesen • Kosten: keine • Bearbeitungsdauer: 1 bis 4 Wochen • Meldung online oder per Post • zuständig: für Versicherungsfälle in gewerblichen Unternehmen: Berufsgenossenschaften (nach Branchen gegliedert) für Versicherungsfälle in öffentlichen Unternehmen und Bildungseinrichtungen: Unfallkassen (regional gegliedert)
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare vorhanden: nein • Schriftform erforderlich: nein • Formlose Antragsstellung möglich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein • Online-Dienst vorhanden: ja
Ursprungsportal	<p>Hilfsmittel (beschädigt oder Verlust durch Unfall) für gesetzlich Unfallversicherte Kostenübernahme, Hilfsmittel (beschädigt oder Verlust durch Unfall) für gesetzlich Unfallversicherte Kostenübernahme</p>